



Genehmigungsbescheid

vom 09. Dezember 2015
AZ.: 53.0010/14/G16-Ku

Wesentliche Änderung der CI-Anlage der Firma Bayer CropScience AG
zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
und Bioziden auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

Inhaltsverzeichnis

1	Tenor	3
2	Eingeschlossene Entscheidungen	4
3	Kostenentscheidung	4
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Genehmigungsverfahren	5
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	5
4.2.2	Zuständigkeiten	6
4.2.3	Antrag	6
4.2.4	Behördenbeteiligung	6
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	7
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Bodenschutz	14
5.3	Abwasser	15
5.4	Brandschutz	16
5.5	Anlagensicherheit	18
6	Nebenbestimmungen zum AZB	20
7	Hinweise	20
8	Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	23
9	Rechtsbehelfsbelehrung	23
10	Antragsunterlagen	24
11	Abkürzungen	25

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Bayer CropScience AG
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 09.01.2014 die Genehmigung erteilt, die

CI-Anlage (Anlage 144)

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Erweiterung der Betriebseinheit 02 durch Errichtung und Betrieb einer dritten Aufarbeitungslinie für Spiromesifen und Spirodiclofen in Gebäude A 529,
- die Änderung der Rückstands-aufarbeitung durch geänderte Zuordnung der Aufarbeitungslinien,
- den gebäudetechnischen Ausbau des Westflügels des Gebäudes A 529 durch den Einbau von Bühnen, Lüftungs- und Brandschutzanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, durch den Anbau eines Treppenhauses, die Anhebung im Dachbereich, die Aufstockung der Dachbühne, die Errichtung einer Kelleraußenwand sowie eines Montagehofes,
- die Errichtung eines Tanklagers A 537,
- Errichtung und Betrieb eines Ammoniakverdampfers mit Soletank in der Tanktasse A 537,
- die Übernahme des Lagerplatzes A 525 von der Anlage „PF-Lager“ (Anlagennummer 150) und dessen Weiternutzung als Lagerplatz für Feststoffe,
- die Übernahme des Lagerplatzes A 535 von der Anlage „PF-Lager“ (Anlagennummer 150) mit teilweiser Nutzung als Verkehrsfläche und teilweiser Überbauung durch das Tanklager A 537,
- die Überführung der mit Aktenzeichen A15.1-300.0229/12 am 28.11.2012 (Extraktion von Dimethylacetamid aus Methylcyclohexan) und A15.1-300.0024/13 am 31.01.2013 (Änderung einer Schutzeinrichtung im Triflumuron-Verfahren sowie Inventaränderung aufgrund Neueinstufung von Thiaclopid) nach § 15 (1) BImSchG angezeigten Anlagenänderungen in den genehmigten Bestand.

Die Kapazität der Anlage bleibt in Summe unverändert. Statt der Einzelkapazitäten von bisher 4.000 t/a für Wirkstoffe und bisher 6.000 t/a für Zwischenprodukte wird eine Gesamtkapazität von zukünftig in Summe 10.000 t/a für Wirkstoffe und Zwischenprodukte genehmigt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Den unter Punkt C.4.1 des Brandschutzkonzeptes Ökotec Fire & Risk vom 19.02.2015 zu Gebäude A529 beschriebenen Abweichungen von

- § 32 (1) BauO NRW hinsichtlich der Anordnung notwendiger Gebäudetrennwände und
- § 29 BauO NRW bezüglich der baulichen Ausbildung tragender und aussteifender Bauteile

wird zugestimmt.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die Zustimmung zu den Abweichungen von § 32 (1) BauO NRW (Anordnung notwendiger Gebäudetrennwände) und § 29 BauO NRW (bauliche Ausbildung tragender und aussteifender Bauteile),
- die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Lagertank V001KL40BA10 für Monoethylenglykol-Wasser-Gemisch in Tanklager A 537.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Bayer CropScience AG betreibt auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202 die CI-Anlage (Anlage 144) zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bioziden.

Diese besteht aus den Betriebseinheiten

BE 1: Lagerung und Nebeneinrichtungen

BE 2: Produktion mit 3 Produktionsstraßen und 2 Aufarbeitungsstraßen, die den Produktionsstraßen nicht fest zugeordnet sind.

Mit Datum vom 09.01.2014 reichte die Firma Bayer CropScience AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der CI-Anlage ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer dritten Aufarbeitungslinie, die der Herstellung der Produkte Spiromesifen und Spirodiclofen fest zugeordnet ist. Zudem werden umfangreiche gebäudetechnische und bauliche Veränderungen des Produktionsgebäudes A 529 beantragt, die Errichtung einer Tanktasse für ein zukünftiges Tanklager A 537, die Installation eines Ammoniakverdampfers und Soletanks für eine Kälteanlage sowie Flächenumnutzungen im Außenbereich der CI-Anlage.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die CI-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bioziden der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV bedingen Ziffer 4.8 sowie Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Ziffern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der CI-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Hauptanlage (Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der CI-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 25.08.2014, Nr. 34, Seite 299, lfd. Nr. 472) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 09.01.2014 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bioziden auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle, Gesundheitsamt) und
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen,

Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen

Der Abluftstrom staubbeladene Abluft (AL 1) wird durch das Änderungsvorhaben nicht beeinflusst. Bei der lösemittelhaltigen Abluft (AL 2) kommt es zu einer Erhöhung der Abluftfrachten, dieser Abluftstrom wird weiterhin an die thermische Abgasverbrennungsanlage (TVA) der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen abgegeben. Der geänderte Abluftstrom kann im Rahmen der bestehenden Genehmigung der TVA in dieser unbefristet übernommen und verbrannt werden.

Die diffusen Emissionen durch den Änderungsgegenstand sind so gering, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch diese sicher ausgeschlossen werden können. Für die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch diese schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Betrieb der geänderten CI-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Auch seitens des beteiligten Gesundheitsamtes der Stadt Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Für luftgetragene Emissionen der CI-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.2 Gerüche

Aufgrund der Abgabe der Abluft an die TVA sowie der sehr geringen diffusen Emissionen ist auch weiterhin auszuschließen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen / Belästigungen für die Allgemeinheit kommt.

4.2.6.1.3 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine Schallemissions- / Immissionsprognose der Firma Currenta GmbH & Co OHG (Gutachten Nr. EIP2013-254-5) mit Stand 18.10.2013 beigefügt. In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass die anteiligen Immissionspegel der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte

sowohl tags als auch nachts an allen Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unterschreiten. Die Immissionsorte liegen gemäß Nummer 2.2 TA Lärm nicht im Wirkungsbereich der Anlage. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.6.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die hier beantragten Änderungen der CI-Anlage nicht einschlägig. Prüfrelevant sind bei dieser Änderung allein die durch diffuse Emissionen hervorgerufenen Auswirkungen. Die Anforderungen der TA Luft an die technische Dichtheit der Anlage werden eingehalten, so dass hinsichtlich Luftverunreinigungen und Gerüche die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt werden.

4.2.6.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Lärmemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die CI-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Bayer CropScience AG im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der CI-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage, insbesondere
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - einer Beschreibung der Verfahren
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der CI-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen sind die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu tref-

fen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Nach sachverständiger Prüfung durch das LANUV kommt dieses zum Schluss, dass die beschriebenen störfallbegrenzenden Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, die Auswirkungen eines Störfalls wirksam zu begrenzen.

Nach Prüfung der vorgelegten Störfallauswirkungsbetrachtungen kann eine ernste Gefahr außerhalb der Grenzen des CHEMPARK Dormagen plausibel ausgeschlossen werden.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 Bl. 2 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03-2), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) - nach Aufhebung der Seveso-II-Richtlinie geregelt in Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) - legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (bzw. im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen

Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht ermittelt. Der dabei herangezogene Leitfaden KAS-18 stellt ein in der Bauleitplanung erprobtes Mittel zur Ermittlung angemessener Abstände dar.

Nach fachlicher Prüfung dieses Gutachtens kommt das LANUV zu dem Ergebnis, dass die unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen zur Ermittlung der angemessenen Abstände dargestellten Szenarien und Berechnungen hinsichtlich der gewählten Rahmenbedingungen den Empfehlungen des KAS-18-Leitfadens entsprechen. Innerhalb des in dem Gutachten ermittelten angemessenen Abstandes befinden sich keine Gebiete im Sinne des Artikels 12 (1) der Seveso-II-Richtlinie bzw. Artikels 13 (1) der Seveso-III-Richtlinie.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Durch Baumaßnahmen wird nicht so tief in den Boden eingegriffen, dass eine direkte oder mittelbare Beeinträchtigung des Grundwassers entsprechend den Kriterien des § 49 WHG zu besorgen ist.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der Prozessabwassermenge ohne signifikante Erhöhung der Abwasserfrachten. Eine Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen gemäß § 58 (2) WHG i.V. mit § 59 (1) WHG oder ein Antrag auf Freistellung gemäß § 59 (2) WHG sind nicht erforderlich.

Auch aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der CI-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der CI-Anlage nicht zu besorgen.

4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.6 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

- 5.2.1 Die beantragten Änderungen sind nach den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BayerCrop Science AG am Standort Dormagen" in der Fassung vom 18.10.2013 (EIP 2013-254-5) (Teil der Antragsunterlagen) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen

bzw. den dort genannten schalltechnischen Anforderungen - insbesondere der Kapitel 6.3 (Zu- / Abluft) sowie 6.4 und 6.6 (maximale Schalleistungspegel) der v.g. Prognose durchzuführen.

- 5.2.2 Abweichungen von den in der v.g. Schallemissions- / Immissionsprognose aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, sofern sich keine höheren Immissionen ergeben als in nachfolgender Tabelle 1:

Tabelle 1: Anteilige Beurteilungspegel der CI-Anlage für die Tag- (Lr, T) und Nachtzeitraum (Lr,N)

Immissionsort	Lr, T [dB(A)]	Lr, N [dB(A)]
Alte Straße 164	28	24
Heinestraße 8	27	23
Jussenhovener Straße 83	22	19
Schillerstraße 4	22	19

5.3 Bodenschutz

- 5.3.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, zuzuleiten.

5.4 Abwasser

- 5.4.1 Sofern bei der Herstellung von Spiromesifen oder Spirodiclofen das Abwasser aus der Nachlage V003-CA10-RA005 zur erneuten Trennung zur wässrigen Aufarbeitung V003-CA09-RA005 zurückgeführt wird, ist dies unter Angabe des Grundes und der Menge des zurückgeführten Abwassers im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 5.4.2 Die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Abwasserspezifikation durchgeführt werden, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Die Untersuchungen haben mindestens die Parameter DOC,

CSB, AOX, Stickstoff (N_{ges}), Chlorid, Sulfat, Phosphat und Volumenstrom zu enthalten.

- 5.4.3 Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die von der CI Anlage zur Kläranlage abgegebenen Jahresfrachten aller genehmigten Parameter (DOC, CSB, AOX, Stickstoff (N_{ges}), Chlorid, Sulfat, Phosphat) sowie über die produzierten Jahresmengen der in der Tabelle auf Seite 4-2 der Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe, angegeben in [t/a], an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 zu übermitteln.

5.5 Brandschutz

- 5.5.1 Die im Brandschutzkonzept der Ökotec Fire & Risk vom 19.02.2015 für das Gebäude A529 in Kapitel C.4.1 dargelegten Kompensationsmaßnahmen für das Gebäude A529 Achsbereich A-G / 6-11 sind jeweils gem. den Vorgaben des v.g. Brandschutzkonzeptes sowie den Antragsunterlagen zu planen und zu realisieren, insbesondere hinsichtlich Löschanlage, Brandmelderüberwachung, Unterteilung der Brandbekämpfungsabschnitte und Sicherstellung der Wärmeabzugsflächen.
- 5.5.2 Die im Brandschutzkonzept der Ökotec Fire & Risk vom 19.02.2015 für das Gebäude A529 in Kapitel C.4.6 dargelegten Kompensationsmaßnahmen - Dachreiter mit leicht abschmelzbaren PC-Stegmehrkammerplatten (B2, transluzent, nicht brennend abtropfend, Schmelzpunkt < 300 °C) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen - sind in der im Brandschutzkonzept und in den Antragsunterlagen beschriebenen Form umzusetzen.
- 5.5.3 Die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen sind entsprechend den Angaben im Brandschutzkonzept der Ökotec Fire & Risk vom 19.02.2015 für das Gebäude A529 einschließlich der als Anlage 1 bzw. 2 beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen (Braunschweig) - Dokumentennummern 3387/277/14 - We vom 17.10.2015 bzw. 3386/276/14 - We vom 17.10.2015 sowie den Angaben im Brandschutzkonzept der Ökotec Fire & Risk vom 14.04.2015 für das Tanklager A537 (Teile der Antragsunterlagen) auszuführen.
- 5.5.4 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 (2) der BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 der BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 der

BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 der BauO NRW) zu führen.

5.5.5 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

5.5.6 Sofern Feuerschutztüren oder Rauchschutztüren aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind die Feststellvorrichtungen mit rauchempfindlichen bauaufsichtlich zugelassenen Elementen zu versehen, die die automatische Schließung der Abschlüsse bewirken.
Hinweis zur Nebenbestimmung:

Bezüglich der Instandhaltung wird auf die DIN 14677:2011-03 „Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse“ hingewiesen.

5.5.7 Die Feststellvorrichtungen müssen eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik besitzen.

Sie müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig schließen. Wenn die Tür nicht mit einem leichten Zug aus der Arretierung gelöst werden kann, ist zusätzlich ein Schließen von Hand über einen entsprechenden Handauslöseknopf vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen: „Feuerschutzabschluss / Rauchschutztür schließen“.

5.5.8 Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungsweghinweisschildern gemäß DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) zu kennzeichnen (§ 3 (1) ArbStättVO, Anhang Nr. 2.3).

Die Beleuchtung der langnachleuchtenden Rettungszeichen ist so vorzusehen, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine ausreichende Zeit eine deutliche Erkennbarkeit sichergestellt wird.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Auf die DIN 67510 (langnachleuchtende Pigmente und Produkte) und den Entwurf E DIN VDE 0108 Teil 100 (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen) wird hingewiesen.

- 5.5.9 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.
- 5.5.10 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hingewiesen.

5.6 Anlagensicherheit

- 5.6.1 Bei der nächsten Überarbeitung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die CI-Anlage sind insbesondere zu ergänzen
- in Kapitel „Örtliche Lage“ Angaben zu schutzwürdigen Nutzungen,
 - die Darstellung der Brandbekämpfungsabschnitte hinsichtlich der tatsächlichen Ausführung,
 - die Beschreibung der Kälteanlage aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz.
- 5.6.2 Bei der Überarbeitung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes der CI-Anlage sind zumindest für die gängigen Anlagenverschaltungen (Reaktion, Kristallisation, Isolierung und Mutterlaugendestillation) zu ergänzen:
- die dahingehend überarbeitete Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, dass eine Überprüfung sämtlicher sicherheitsrelevanter Anlagenteile für das jeweilige Produktionsverfahren möglich ist,
 - die dahingehend überarbeitete Gefahrenanalyse, dass aus ihr ersichtlich wird, für welche Teilanlagen der Reaktions- bzw. Aufarbeitungsstraßen sie jeweils abdeckend ist. An den Stellen der Gefahrenanalyse, an denen sich die Ausrüstung und die Auslegung der Apparate der Reaktions- und Aufarbeitungsstraßen unterscheiden, ist dies innerhalb der Gefahrenanalyse darzustellen. Auf die sich daraus ggf. ergebenden resultierenden oder wegfallenden Schutzmaßnahmen ist einzugehen.

- Weiterhin ist im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht die Genehmigungssituation bzgl. der Anlagenverschaltungsmöglichkeiten darzustellen und zu begründen, warum sich in der Darstellung im Teilsicherheitsbericht auf die beschriebenen gängigen Anlagenverschaltungen beschränkt wurde und wie in dem Fall vorgegangen wird, wenn eine im Teilsicherheitsbericht nicht beschriebene Verschaltung realisiert werden soll.

Vor Umsetzung einer im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht nicht beschriebenen Anlagenverschaltung ist dieser entsprechend fortzuschreiben.

- 5.6.3 Die zum Ammoniak-Verdampfer WA050 zugehörigen Absperrarmaturen zum Gasnetz sind vor Ort eindeutig zu kennzeichnen, damit eine Verwechslung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.
- 5.6.4 In der Betriebsanweisung für die Kälteanlage ist sicherzustellen, dass
- das Schließen der Absperrrichtungen in der Leitung vom Ammoniak-Verdampfer WA050 zum NH₃-Gas-Netz erst erfolgt, wenn dieser vom NH₃-flüssig-Netz als Druckgeber getrennt ist,
 - die Verbindung vom NH₃-flüssig-Netz zum Ammoniak-Verdampfer WA050 erst freigegeben wird, wenn alle Absperrrichtungen in der Leitung vom Ammoniak-Verdampfer WA050 zum NH₃-Gas-Netz geöffnet sind,
 - während des Anfahrens des Ammoniak-Verdampfers WA050 anhand der Druckmessung P0067 eine Plausibilitätsmessung durchgeführt wird, um sicher zu stellen, dass eine eventuell zum Ammoniak-Gasnetz geschlossene Handarmatur erkannt wird.
- 5.6.5 Die in Nebenbestimmung 5.6.4 genannten Maßnahmen sind in geeigneter Form in der Gefahrenanalyse der Kälteanlage sowie bei der nächsten Überarbeitung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die CI-Anlage zu ergänzen.
- 5.6.6 Die Verfahrensflißbilder sind nach Abschluss des Detail-Engineerings zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die überprüften oder aktualisierten Verfahrensflißbilder sind auf Verlangen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.

6 Nebenbestimmungen zum AZB

6.1 Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht in einer von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

6.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

6.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

- 7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die gesetzte Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 7.3 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.
- 7.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 7.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.6 Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.
- 7.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.

- 7.8 Für die bauliche Ausführung der Steigleitungen und Wandhydranten wird auf DIN 14461 Teil 1 und Teil 3 mit Anschluss an eine Löschwasserleitung „nass“ nach DIN 1988 Teil 6 und DIN 14462 Teil 1 hingewiesen.
- 7.9 Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen,
- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- 7.10 Gemäß § 2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
- der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.
- 7.11 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 (3) BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- 7.12 Grundsätzlich sind gemäß § 3 (1) BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- 7.13 Für die bauliche Ausbildung notwendiger Treppenanlagen wird neben der DIN 18065 „Gebäudetreppen“ auch auf die BGI/GUV-I 561 „Treppen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachausschuss "Bauliche Einrichtungen" der DGUV hingewiesen.

8 Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kuck)

10 Antragsunterlagen

Ordner 1

Anschreiben, Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Formular 1

Kapitel 2: Formular 2

Kapitel 3: Erklärungen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter

Kapitel 4: Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand

Kapitel 5: Anlagen und Betriebsbeschreibung

Kapitel 6: Angaben zu den Stoffen

Kapitel 7: Formulare

Kapitel 8: Angaben gemäß UVPG

Kapitel 9: Schallgutachten

Kapitel 10: Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 11: Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Ordner 2, Ordner 3

Kapitel 12: Zeichnungen und Pläne

Ordner 4

Kapitel 13: Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

Ordner 5

Sicherheitsdatenblätter

11 Abkürzungen

AL	Abluft, Abluftstrom
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättVO	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AZB	Bericht über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 (1a) BImSchG
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
BGBl.	Bundesgesetzblatt

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CI-Anlage	Historisch bedingte Anlagenbezeichnung „Anlage zur Herstellung von Carbamat-Insektiziden“
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V. (Berlin), Bezug nehmend auf DIN-Normen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DOC	dissolved organic carbon, gelöster organischer Kohlenstoff
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (bezugnehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GUV-V	Unfallverhütungsvorschriften der Gemeindeunfallversicherungsverbände
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

RAB	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 [Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.]
RS	Abfallstrom
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997)
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 24.07.2012, S.1)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TVA	Thermische Abgasverbrennungsanlage, hier: TVA der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)